

Satzung

des Fördervereins für das Haus ZOAR e. V.

in der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe der kreuznacher diakonie

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 16. März 2012
Zuletzt geändert durch Beschluss der Außerordentlichen Mitgliederversammlung am
04. Dezember 2018

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wetzlar unter der
Registriernummer VR 1562 am 2. Juni 1998 und 30. April 2012

Vorbemerkung: Soweit in der Satzung geschlechterspezifische Formulierungen
gewählt werden, gelten diese sowohl für das männliche als auch für das weibliche
Geschlecht.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Förderverein für das Haus ZOAR e. V. in der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe der kreuznacher diakonie",
kurz „Förderverein Haus ZOAR e. V.“
- (2) Sitz des Vereins ist in 35625 Hüttenberg, Frankfurter Straße 64.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins – Gemeinnützigkeit

- (1) Ziel des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Erziehungsarbeit
des Hauses ZOAR in den Wohngruppen, Wochengruppen, Tagesgruppen,
Gruppen der sozialpädagogischen Nachmittagsbetreuung sowie den
Jugendaußenwohngruppen.
- (2) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:
 - (a) Stärkung der Zusammenarbeit mit den Institutionen wie Jugendamt,
Therapiepraxen, Schulen und Ausbildungsstellen.
 - (b) Pflege der Beziehungen zwischen Heimbewohnern, Vereinen,
Ehemaligen und Mitarbeitern des Hauses ZOAR.
 - (c) Förderung pädagogischer Maßnahmen vorwiegend durch Anschaffung
und Ergänzung von Spiel-, Lehr- und Lernmaterial, soweit der Träger
dies nicht leisten kann.

- (d) Förderung von Freizeiten, Freizeitaktivitäten, Zuschüsse zu Transportmitteln, Zuschüsse zur Förderung und Aufrechterhaltung des therapeutischen Reitens.
- (e) Förderung musischer Aktivitäten.
- (f) Förderung von Veranstaltungen, die dem Zusammenhalt der Heimbewohner und der Einbindung in das soziale Umfeld (Gemeinde, Vereine usw.) dienen.
- (g) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung: Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (h) Die Mittel des Vereins - auch etwaige Überschüsse - werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Besonders erwünscht ist die Mitgliedschaft ehemaliger Heimbewohner und Erzieher.
- (3) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (4) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand des Fördervereins beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er teilt die Entscheidung dem Bewerber schriftlich mit.
- (5) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.
- (6) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - (a) Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.

- (b) Durch förmlichen Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes. Ausschlussgründe sind vorwiegend mangelndes Interesse an den Vereinszielen;
wenn ohne Grund für mindestens ein Jahr die Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt wurden;
bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins oder unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.
Vor dem Ausschluss ist das Mitglied vom Vorstand anzuhören. Nimmt das Mitglied den Gesprächstermin nicht wahr, so ist der Ausschluss ohne weitere Anhörung vollzogen. Gegen die Ausschließung kann schriftlich innerhalb von 14 Tagen beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden, In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Vereinsausschuss und der Mitglieder-Versammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die für den Verein ehrenamtlich tätigen Mitglieder und der Vorstand haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet:
- (a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern;
 - (b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln;
 - (c) den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen unbeschadet bleibt. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Jahresbeitrag

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

- (2) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
- (3) Bis zum 1. Mai des Geschäftsjahres haben alle Mitglieder den Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Kassenprüfer
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassenwart
 - Beisitzern, deren Zahl durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Die pädagogische Leitung des Hauses ZOAR oder ihre Vertretung gehört kraft Amtes mit beratender Stimme dem Vorstand an.

- (2) Erster und zweiter Vorsitzender sowie Schriftführung und Kassenverwalter bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - (b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - (c) Erstellung des Haushaltes des Vereins, der Buchführung und des Jahresabschlusses

- (d) Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens
- (5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (6) Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.
- (7) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.
- (8) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 500,00 Euro (in Worten: fünfhundert Euro) belasten, sind sowohl der erste Vorsitzende in Absprache mit dem zweiten Vorsitzenden bevollmächtigt, im Verhinderungsfall mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes außer dem Kassenwart.

Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 500,00 Euro (in Worten: fünfhundert Euro) belasten und für Dienstverträge braucht der Vorstand die mehrheitliche Zustimmung des Gesamtvorstandes.

- (9) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden einberufen werden.
- (11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei geschäftsführende Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der erste Vorsitzende bzw. der zweite Vorsitzende binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (12) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

- (3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Einladung erfolgt per E-Mail an eine bekannte Mailadresse und auf der Homepage des Fördervereins. Mitglieder die kein E-Mail- und Onlinezugang haben/nutzen können dies angeben.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekanntgegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 8 Tage vorher beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 8 Tage vorher beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Beisitzer,
- (2) die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung einmal im Jahr zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten,
- (3) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung,
- (4) die Genehmigung des Haushaltes,
- (5) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehreuvorsitzenden,
- (6) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten,
- (7) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- (8) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt dem ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom ersten Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter, der dem geschäftsführenden Vorstand angehört.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen, eine Vertretung ist unzulässig.
- (3) Juristische Personen geben ihre Stimme durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch eine vom gesetzlichen Vertreter ermächtigte Person während der Mitgliederversammlung ab.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (5) Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird, sonst durch offene Abstimmung.
- (6) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (7) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie wird allen Mitgliedern zugänglich auf der Internetseite des Vereins eingestellt.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung Beschlossen werden.
- (2) Bei der Einladung ist die Angabe der zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Anlage zur Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Abgegebenen Stimmen.
- (3) Beschlüsse über die Satzungsänderung sind dem zuständigen Amtsgericht zur Eintragung anzumelden.

§ 13 Vereinsauflösung

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des Fördervereins kann vom Vorstand gestellt werden oder wenigstens der Hälfte der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden eingebracht werden. Dieser hat den Antrag mindestens 30 Tage vor Anberaumung der Mitgliederversammlung sämtlichen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
- (2) Die Auflösung des Fördervereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall! seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die kreuznacher diakonie als dem zuständigen Rechtsträger mit der Auflage es unmittelbar und ausschließlich für Kinder- und Jugendhilfe im Sinne der Vereinssatzung zu verwenden. Der Auflösungsbeschluss ist dem zuständigen Amtsgericht zur Eintragung zu melden.

Matthias Böcher
1. Vorsitzender

Heike Antczak
Schriftführerin

Fritz Mattejat
2. Vorsitzender

Anja Selbitschka
Kassiererin